

Benutzungs- und Gebührensatzung für das „Stadion der Einheit“ der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29. Mai 2007

geändert am 21.06.2012 durch Beschluss 36-24-2012

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz stellt ihren Bürgern und anderen Personen die gemeindliche Sportstätte - Stadion der Einheit - als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung umfasst alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte. Einrichtungen, Anlagen und Geräte im Sinne dieser Satzung sind bauliche Anlagen, Sportgeräte und Gegenstände, die in der Sportstätte vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar oder mittelbar (z.B. Umkleide- und Sanitäreinrichtungen) dienen.

**§ 2
Benutzer und Besucher**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die auf der Sportanlage selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Personen Sport treiben lassen.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die Sportstätte für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind ebenfalls Schulen, Kindertagesstätten und andere kommunale Einrichtungen der Gemeinde Ostseebad Binz
- (4) Besucher im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zum Zuschauen an Veranstaltungen teilnehmen.

**§ 3
Benutzung**

- (1) Die Sportstätte darf nur nach Genehmigung durch die Gemeinde genutzt werden. Die Genehmigung regelt Art, Dauer und Umfang der zugelassenen Benutzung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nur im Rahmen der Widmung (Zweckbestimmung) und der Kapazität des Stadions.
- (3) Die schriftliche Zuteilung von Trainingszeiten an örtliche Sportvereine gilt als erteilte Genehmigung.
- (4) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben jederzeit Zutritt zur Kontrolle aller Veranstaltungen.

§ 4 Benutzungseinschränkungen

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätte kann insbesondere dann für einen befristeten Zeitraum widerrufen werden, wenn dies
 - a) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - b) zur Schonung der Anlage,
 - c) zur Abhaltung größerer Veranstaltungenerforderlich ist.
- (2) Die Benutzer haben notwendige Arbeiten zur Pflege und Unterhaltung der Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Sportstätte während der Nutzungsdauer zu dulden.
- (3) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

§ 5 Sofortiger Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann aus wichtigen Gründen sofort widerrufen werden, insbesondere dann, wenn ein oder mehrere Benutzer gegen die in der Genehmigung erteilten Auflagen und / oder Bedingungen oder die in dieser Satzung getroffenen Regelungen verstoßen. Dies gilt auch für den Verstoß gegen außerhalb der schriftlichen Genehmigung zusätzlich erteilte Anordnungen der Gemeinde.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt wird, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 6 Pflegerische Behandlung der Anlage

- (1) Die Benutzer haben die Sportstätte sowie die Einrichtungen und Geräte pflegerisch zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Geräte dürfen aus der Sportstätte nicht entfernt werden.
- (3) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch die Gemeinde.
- (4) Verursachte Schäden sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

§ 7 Verkauf und Verzehr von Getränken und Speisen

- (1) Der Verkauf von Getränken und Speisen innerhalb der Sportstätte ist nicht gestattet.
- (2) Auf außerhalb der Sportstätte befindlichen Nebenanlagen kann der Verkauf von Getränken und Speisen in eingeschränktem Sortiment auf Antrag durch die Gemeinde gestattet werden. Insbesondere der Verkauf von Spirituosen ist untersagt. Das Sortiment ist der Gemeinde anzuzeigen. Insbesondere der Verkauf alkoholischer Getränke ist nur durch schriftlich erteilte und das Sortiment beschreibende Genehmigung gestattet.

- (3) Ausnahmen und Befreiungen von dieser Regelung sind schriftlich zu beantragen und können nur vom Bürgermeister des Ostseebades Binz genehmigt werden.

§ 8

Veränderungen an der Sportstätte

Umgestaltungen und Veränderungen von Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen sowie Zusatzaufbauten für bestimmte Benutzungszwecke bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde und erfolgen zu Lasten der Benutzer. Die Zustimmung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.

§ 9

Verantwortlichkeit und Kontrolle

- (1) Für den Schulsport und Sport von Kindertagesstätten im Sinne des § 2 Absatz (3), ist ein Lehrer oder eine andere Aufsicht führende Person zu bestellen und der Gemeinde namentlich mitzuteilen. Für die Benutzung der Sportstätte zu anderen Veranstaltungen ist namentlich jeweils ein Verantwortlicher für die jeweilige oder mehrere innerhalb eines längeren Zeitraums stattfindenden Veranstaltungen (z. B. planmäßige Wettkämpfe oder Spiele von Sportvereinen und Sportclubs) zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Sportstätte vom Benutzer und Besucher ordnungsgemäß genutzt wird.
- (3) Der Verantwortliche hat Anlagen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionssicherheit zu überprüfen und während der Benutzungszeit laufend zu überwachen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte oder nicht funktionssichere Räume, Anlagen, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht genutzt werden. Bei Feststellung von Schäden oder Mängeln ist das zuständige Fachamt der Gemeinde unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Benutzer bzw. Veranstalter tragen die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltungen. Sie haben für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal zu sorgen. Notwendige ordnungs- und sicherheitsrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind durch den Benutzer unaufgefordert einzuholen.

§ 10

Räumung der Sportstätte

- (1) Der Benutzer hat die Sportstätte mit allen dazugehörigen Schlüsseln mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung zu räumen und an das zuständige Fachamt der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- (2) Der Benutzer haftet für alle, durch die schuldhafte Überschreitung der Benutzungszeit - auch gegenüber Dritten - entstandenen materiellen und finanziellen Schäden.

§ 11

Verhalten der Benutzer und Besucher

- (1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in der Sportstätte so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) die Sportstätte nicht beschädigt oder verunreinigt wird.
- (2) Beschädigungen der Sportstätte, insbesondere der Laufbahnen und der Spielflächen sowie der übrigen Nebenanlagen sind durch die beabsichtigte Benutzung auszuschließen.
- (3) Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
 - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
 - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen gesichert sind,
 - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Sportstätte zu vermuten ist.

§ 12

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen und Nebenanlagen abgestellt werden.
- (2) Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Sportstätte ist untersagt.
- (3) Die Zufahrten zur Sportstätte sind für den Einsatz von Rettungswagen, Feuerwehr, Havarie- und Dienstfahrzeugen freizuhalten.

§ 13

Werbung

Werbung (feste Werbeflächen an der Bande) innerhalb der Sportstätte ist den Vereinen mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Die Gemeinde kann hierfür ein Entgelt erheben. Die Höhe des Entgelts wird gesondert festgelegt. In Einzelfällen und je nach Art der Veranstaltung ist das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern auf Antrag und mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 14

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der durch die Gemeinde Ostseebad Binz bestellte Platzwart aus. Die Benutzer und Besucher haben seinen Anweisungen Folge zu leisten.
- (2) Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in der Sportstätte eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die betrunken sind, können aus der Sportstätte verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 15 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der überlassenen Sportstätte und deren Plätze, Anlagen, Räume und Gegenstände, die durch ihn im Rahmen der Benutzung oder infolge mangelnder Beachtung dieser Satzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Benutzer der Sportstätte stellt die Gemeinde Ostseebad Binz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Plätze, Anlagen, Räume und Gegenstände sowie der Zugänge zu den Anlagen und Räumen stehen.
Die Gemeinde Ostseebad Binz haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche alle Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Für den Verlust überlassener Schlüssel haftet der jeweilige Benutzer.
- (6) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB

§ 16 Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

- (1) Gebührengegenstand sind die der Sportstätte - Stadion der Einheit - zuzuordnenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte.
- (2) Gebührenschuldner ist der i. S. d. § 2 Abs. (1) bis (3) dieser Satzung genannte Benutzer, der in Besitz einer von der Gemeinde Ostseebad Binz erteilten Genehmigung zur Benutzung der Sportstätte ist und nicht gem. § 18 von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (3) Sind mehrere Benutzer Inhaber einer Genehmigung haften sie als Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt der Erteilung der gemäß § 3 Abs.1 bis 3 dieser Satzung erforderlichen Genehmigung.

Die Gebühr ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

(2) Sie wird für die gesamte Zeitdauer der Benutzung erhoben.

Wird eine Genehmigung nach § 4 widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Benutzung ausgeschlossen ist.

(3) Wird eine Genehmigung nach § 5 widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 18 Befreiung von der Gebühr

- (1) Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendverbände oder -gruppen (bis 18. Lebensjahr) der Gemeinde Ostseebad Binz sind von der Entrichtung einer Gebühr befreit.
- (2) Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse des Ostseebades Binz durchgeführt werden, kann auf Antrag eines Benutzers durch den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz die Verringerung oder Befreiung von der festgelegten Gebühr erfolgen.

§ 19 Gebührenpflicht, Gebührenmaßstab, Gebührensätze

Für alle Benutzergruppen, die nicht im Sinne des § 18 (1) und (2) von der Gebühr befreit sind, besteht die Gebührenpflicht. Die Gebühr wird je angefangene Stunde der Benutzung erhoben.

Die Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb, Veranstaltungen sowie für Wettkämpfe und Punktspiele betragen:

für Sportgruppen und Sportvereine (überwiegend Erwachsene) der Gemeinde Ostseebad Binz bis 30 Personen	13,00 Euro / Stunde
für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine (Kinder, Schüler, Jugendliche und Studenten) bis 30 Personen	20,00 Euro / Stunde
für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine (überwiegend Erwachsene) bis 30 Personen	25,00 Euro / Stunde
andere Nutzer bis 30 Personen	30,00 Euro / Stunde

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Nr.13 S.539) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 die Sportstätte ohne Genehmigung oder über die insofern zugelassene Benutzung hinaus nutzt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

